Teil I:

Rechtliche Rahmenbedingungen

Lukas Jung, Marc Narres-Schulz, Oliver Sänger, Tobias Zeimetz

21. November 2016

Aufgabe 1

Welche Gesetze sich mit dem Thema befassen

Zum Thema Netzwerksicherheit bzw. auch Internetsicherheit, befassen sich mehrere verschiedene Gesetze. Diese lassen sich grob in drei Kategorien unterteilen:

- EU-Gesetze
- Deutschlandweite Gesetze
- Hochschulgesetze

Auf EU-Ebene greift zu diesem Thema nur die Grundrechtecharta. Doch dort fehlt es an genaueren Gesetzten und es heißt lediglich nach Artikel 8 der Grundrechtecharta:

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Was genau unter "Recht auf Schutz" gemeint ist und der genauere rechtliche Rahmen wird den einzelnen Ländern überlassen. In Deutschland befassen sich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (ZKDSG) mit diesem Thema.

Das BDSG umfasst alles was die Privatsphäre personenbezogener Daten betrifft auch im Kontext polizeilicher Überwachung. Einzelne Paragraphen können hier leider nicht aufgezählt werden, da dass BDSG einen zu großen Umfang besitzt. Daher lässt sich das BDSG in sechs Abschnitte unterteilen:

• In (§§ 1–11) werden allgemeine und gemeinsame Bestimmungen erläutert.

- In (§§ 12–26) wird die Datenverarbeitung für öffentliche Stellen geregelt.
- In (§§ 27–38a) wird die Datenverarbeitung für private Stellen geregelt.
- In (§§ 39–42) werden Sondervorschriften geregelt.
- In (§§ 43–44) werden Straf- und Bußgeldvorschriften geregelt.
- In (§§ 45–48) werden Übergangsvorschriften genannt.

Als letzter Punkt muss für den Fall der Forschung und Lehre auch noch das Hochschulgesetz für Rheinland-Pfalz berücksichtigt werden.

• §3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Dort heißt es, dass die Gesetze des Landes und Bundes die Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre bilden. Das heißt, dass neben den bereits erwähnten Gesetzen keine weiteren rechtlichen Bedingungen oder Gesetze hinzukommen.

Welche Strafrechtlichen Vorschriften es gibt

Im Strafgesetzbuch (StGB) gibt es einige Paragraphen die sich mit dem Thema Datensicherheit befassen. Zuerst folgt eine Auflistung von diesen Paragraphen und anschließend folgt eine detaillierte Erklärung. Im StGB befassen sich folgende Paragraphen mit dem Thema:

- §202 Verletzung des Briefgeheimnisses
- §202a Ausspähen von Daten
- §202b Abfangen von Daten
- §202c Vorbereiten des Ausspähen und Abfangen von Daten (auch bekannt als "Hackerparagraph") in Verbindung mit §149 Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen
- §202d Datenhehlerei
- §303a Datenveränderung
- §303b Computersabotage
- §303c Strafantrag

Begonnen wird mit einer Erläuterung zu Paragraph §202a. In diesem steht

- (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Wie man Punkt (1) entnehmen kann, ist es verboten sich Zugang zu Inhalten zu verschaffen, welche normalerweise nicht für einen bestimmt wären. Somit ist es also Strafbar sich mittels SQL-Injection zugriff auf eine Datenbank zu verschaffen. Das liegt daran, dass man die Zugangssicherung umgehen musste. Auch wenn diese sehr schwach ist, reicht vom StGB her um eine gültige Sicherung vor dem Zugriff Anderer darzustellen. Ebenfalls zählen hier Verfahren wie Keylogger. Dabei handelt es sich um nichts anderes als sich Zugang zu Daten zu beschaffen, in dem man das Opfer infiziert, und anschließend dessen Passwörter ausspäht.

Der Absatz (2) grenzt den Begriff der Daten ein, in dem es diese als elektronisch oder magnetisch festschreibt und somit auf den Computer fixiert.

Als nächstes wird auf Paragraph §202b (Abfangen von Daten) eingegangen. Dieser lautet:

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Unter "unbefugter Beschaffung" versteht man das Beschaffen von Daten ohne vorherige Erlaubnis des Eigentümers. Des Weiteren ist von "nichtöffentliche Datenübermittlung"die Rede. Darunter versteht man verschlüsselte Funknetzwerke und auch Übertragungen durch Kabel oder andere Wege. Das bedeutet aber auch, dass das mitlesen von unverschlüsselten Daten nicht Strafbar ist, da es sich hierbei um eine "öffentliche Datenübermittlung" handelt. Ausnahmen in welchen man auch "öffentliche Datenübermittlungen" nicht mitlesen oder abfangen darf, bilden Datenverarbeitungsanlagen. Das heißt ein Router, welcher offenes WLAN-Netz betreibt, kann im weitesten Sinne als Datenverarbeitungsanlage bezeichnet werden, da es die Daten zwischen den Computern und den Servern regelt.

Der eigentliche "Hackerparagraph" ist §202c und besteht aus zwei Absätzen. Der Paragraph lautet wie folgt:

- (1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er
 - 1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder
 - 2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig
 - 1. die Ausführung der vorbereiteten Tat aufgibt und eine von ihm verursachte Gefahr, dass andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder die Vollendung der Tat verhindert und

- 2. die Fälschungsmittel, soweit sie noch vorhanden und zur Fälschung brauchbar sind, vernichtet, unbrauchbar macht, ihr Vorhandensein einer Behörde anzeigt oder sie dort abliefert.
- (3) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr, dass andere die Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abgewendet oder die Vollendung der Tat verhindert, so genügt an Stelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 das freiwillige und ernsthafte Bemühen des Täters, dieses Ziel zu erreichen.

Absatz 1 besagt, dass wer sich auf irgendeinem Weg mittels Überwindung der Zugangssicherung zu einem System zugriff verschafft, macht sich Strafbar. Des Weiteren ist auch das Verkaufen der Mittel für den Zugang oder das Herstellen solcher Mittel unter Strafe. Was vor allem ein Problem bei sogenannten "Hackertools" darstellen könnte. Laut StGB gilt hier, wenn die Tools dazu genutzt wurden um einen Angriff auszuführen, so waren die Tools vorbereitender Natur. Dadurch haben sich auch die Entwickler solcher Tools in Deutschland strafbar gemacht. Was auch dazu führt, dass Gruppen wie der Chaos Computer Clubs (CCC) gegen dieses Gesetz sind. Schließlich werden solche Tools auch dazu verwenden, um die eigene Netzstruktur auf Sicherheit zu überprüfen. Vor allem ist zu kritisieren, dass allein entscheidend sei, dass ein Programm oder eine Information genutzt werden könnte, in fremde Computer einzudringen und keine Ausnahmeregelungen bestehen, die den Einsatz für legale Zwecke erlaubt. Nach Absatz 2 gilt, wer eine Tat anfängt diese aber nicht zu Ende führt, das heißt bevor er Daten stiehlt, manipuliert, sich unerlaubt Zugang verschafft etc., macht sich nicht strafbar. Wird der Angriff jedoch nicht erfolgreich ausgeführt oder andere Angreifer führen den Angriff fort, macht man sich dennoch strafbar. Auch hier lässt sich wieder die Problematik von "Hackertools" erkennen, da der Zweck solcher Tools nicht berücksichtigt wird.

Als nächstes wird § 149 genauer Betrachtet. Dieser befasst sich mit der Thematik der Fälschung von Geld oder Wertzeichen. Dort heißt es im genauen:

- (1) Wer eine Fälschung von Geld oder Wertzeichen vorbereitet, indem er
 - Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen, Computerprogramme oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind,
 - Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von Geld oder amtlichen Wertzeichen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder
 - 3. Hologramme oder andere Bestandteile, die der Sicherung gegen Fälschung dienen,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird, wenn er eine Geldfälschung vorbereitet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wichtig ist für die Thematik der Datensicherheit nur Absatz 1 Punkt 1. Hierbei wird gesagt, dass wer ein Computerprogramm entwickelt mit dem man Geldmittel oder Wertzeichen fälschen kann, macht sich strafbar. Auch hier gilt, dass die reine Herstellung eines solches Tools strafbar ist, nicht nur die Ausführung der Fälschung. Auch hier gibt es keine Unterscheidung für den Zweck der Tools. Wenn beispielsweise BitCoin als legitimes Geldmittel anerkannt wären, würde und sich Strafbar machen wenn man Tools entwickelt um diese auf Sicherheit zu überprüfen. Dadurch wird auch hier Sicherheit nicht zwangsläufig gefördert sondern vielmehr verhindert, dass eine erhöhte Sicherheit gewährleistet wird.

- (1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere
 - solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie
 - 2. solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden.

Besondere Bedingungen für die Universität Trier Welche Bedingungen die Universität selbst stellt

Aufgabe 2

Rechtlicher Schutz von Funknetzwerken gegenüber der Nutzung Dritter

Abhören von verschlüsselten Funkdaten